

ALLGEMEIN BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich: Unsere Abschlüsse und Lieferungen erfolgen für laufende und zukünftige Geschäfte ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen hiervon, auch Ergänzungen oder Nebenabreden, verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich und zur Gänze widersprochen, dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen.

2. Angebote und Abschlüsse: Unsere Angebote sind, wie immer sie erfolgen, für uns stets freibleibend und widerruflich. Kataloge, Waren und Preisliste, Rundschreiben etc. besitzen für uns keine Verbindlichkeit. Bestellungen jeder Art, insbesondere auch die von unseren Vertretern aufgenommenen bzw. mündlich oder telefonisch hereingekommenen, werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen angenommen. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Der Käufer kann sich jedoch nicht berufen, wenn wir etwa doch aufgrund mündlicher Bestellung liefern. Konsumenten sind an ihre Kaufaufträge bis zur Annahme durch uns gebunden, wobei in der Erfüllung eine schlüssige Annahme liegt. Im Fall der schriftlichen Auftragsannahme werden wir eine solche maximal 14 Tage nach Bestätigung der Lieferung durch unseren Vorlieferanten übermitteln. Unsere Vertreter sind zur Abgabe von schriftlichen und mündlichen Verpflichtungserklärungen nicht berechtigt. Bei Lieferung aufgrund mündlicher Bestellung haben wir die Folgen allfälliger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachten fehlerhaften Leistungen nicht zu vertreten. Kostenvoranschläge und die Erarbeitung von Plänen etc. sind in den Preisen inbegriffen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind jedoch angemessen zu bezahlen, wenn es zu keinem Vertragsabschluss mit uns kommt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen: Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich im Zweifel exklusive Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umstände eingetreten ist. Dies gilt insbesondere bei Preisschwankungen, Lohn erhöhungen oder in Fällen nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung unmittelbar betroffen oder verteuert wird. Alle Preise verstehen sich mangels anderer Vereinbarungen je nach Lieferung ab unserem Lager bzw. Werk. Unser Lieferungen sind nach 30 Tagen, bei Lieferung ab Werk am 15. des der Lieferung folgenden Monats, bar und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen durch Überweisungen gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Guthchriften aus Wechseln und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen könne. Wir behalten uns das Recht vor, falls die Außenstandshöhe die aktuell gültige Kreditversicherungsdeckung überschreitet, oder das Nettozahlungsziel um mehr als 14 Tage überschritten wird, wird unbeschadet weitergehender Rechte, Lieferungen bis zur Zahlung aufschieben oder vom Vertrag zurücktreten könne. Bei Zahlungsverzug werden von uns bankmäßige Zinsen samt Mehrwertsteuer und alle eigenen und anwaltlichen Mahnspesen berechnet. Wir sind auch zu Anrechnung von Zinsszinsen berechtigt. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, insbesondere, wenn uns der Zutritt zur Feststellung unserer vorhandenen Ware oder Information über Drittkäufer verweigert wird, oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabzusetzen geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig uns sind wir berechtigt, alle unsere Lieferungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer auch verpflichtet, über unser Verlangen uns für sämtliche offene Forderungen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen oder auf andere Weise Sicherstellung zu leisten. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wir bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Bei Ratenvereinbarungen sind Zinsen in der Höhe unserer Bankzinsen vom fallenden Kapital zu bezahlen. Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann auf Zinsen (inkl. USt.) und dann auf das Kapital anzurechnen. Wir haben überdies das Recht, binnen 4 Wochen nach Zahlungseingang eine bindende Widmungserklärung abzugeben, andernfalls werden Zahlungen auf die ältesten Rechnungen angerechnet.

4. Eigentumsvorbehalt: Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung samt Verzugszinsen und Mahnspesen unser Eigentum. Bei- oder Verarbeitung unserer Ware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 415 ABGB für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung umgestaltete Sache. wird unsere Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. vereinigten Sache zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die neue Sache. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zur Zahlung unserer Forderungen für uns sorgfältig zu verwahren. Der Käufer darf unser Eigentum nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Dabei ist er verpflichtet, seinerseits Eigentumsvorbehalt mit dem Drittkäufer zu vereinbaren und tritt diesen schon jetzt an uns ab. Im Falle eines Weiterverkaufs der Vorbehaltsware an Dritte ist der Käufer zur Anbringung von Buchvermerken zur Ersichtlichmachung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes verpflichtet. Wir haben gegen Anündigung das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher des Käufers zwecks Überprüfung dieser Ersichtlichmachungen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verfügung oder Sicherungsbereignung, ist er nicht berechtigt. Wir sind jederzeit berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zur Feststellung unserer Vorbehaltsware zu betreten und diese zu kennzeichnen. Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob roh, verarbeitet oder vereinigt, entstehenden Forderungen gegen Dritte, werden vom Käufer schon jetzt mit allen Nebenabreden bis zur Höhe der uns zustehenden Kaufpreisleistungen samt Zinsen und Kosten zahlungshalber an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer unverzüglich bekannt zugeben und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu gebe. Wir sind jederzeit berechtigt, letzterem die Abtretung der Forderung mitzuteilen. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis auf Widerruf ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung oder Verpfändung verfügen, sondern muss den Erlös bis zur Höhe unserer Kaufpreisleistung sofort an uns weiterleiten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Das Recht auf Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an gelieferter Ware bleibt unberührt, auch dann, wenn wir auf die Vorbehaltsware Fahrnisexekution führen sollten. Wir sind berechtigt, gleichzeitig Erfüllung des Vertrages und Herausgabe wegen Eigentumsvorbehalt zu begehren. Es steht uns das Recht zu, die Vorbehaltsware unter Aufrechterhaltung des Vertrages dem Käufer bis zur Vollzahlung abzunehmen und freihändig zu veräußern. Diesfalls werden wir den Erlös, abzüglich unserer Spesen, auf die Kaufpreisleistung anrechnen.

5. Unzulässige Ausfuhr: Der Export nicht ausdrücklich zum Zweck der Ausfuhr verkaufter Ware durch den Käufer ist untersagt. Für den Fall des Weiterverkaufs ist der Käufer verpflichtet, seinem Abnehmer diese Verpflichtung zu überbinden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Käufer gehalten, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 30% des Kaufpreises an uns zu bezahlen.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht: Wir erfüllen unser vertraglichen Verpflichtungen am Platz des von uns mit der Lieferung beauftragten Werkes oder Lagers an der Stelle, von der aus wir die Ware versenden. Erfüllungsort für alle Pflichten des Käufers ist Ried im Innkreis. Gerichtsstand für beide Vertragsteile für Geschäftsfälle ist Ried im Innkreis, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben. Für den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

II. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

1. Lieferwerk und Lieferzeit: Die Wahl des Werkes oder Lagers, das mit den bestellten Waren betraut werden soll, steht uns frei, wenn nicht besondere Vereinbarungen darüber getroffen werden. Wir haben keine Verpflichtung, dem das von uns gewählte Werk oder Lager zu nenne. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Erfolgt eine solche nicht, dann mit dem Tag, an welchem wir die Bestellung annehmen. Sie ist jedoch gehemmt mit der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferzeiten sind für uns stets unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeit unserer

Lieferanten, für deren Verschulden wir nicht einzutreten haben. Wir sind aber bestrebt, zugesagte Fristen nach Möglichkeit einzuhalten. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereitete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung wir berechtigt sind, sie als ab ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Lager bzw. Werk geliefert zu berechnen und auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben, Erbringung einer Vorauszahlung) in Verzug gerät, so verlängert sich unsere Lieferfrist je nach den Liefermöglichkeiten unserer Vorlieferanten, mindestens jedoch um den Zeitraum des käuferischen Verzuges. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf derselben darf er vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht als versandbereit gemeldet wurde. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobes Verschulden unsererseits nachgewiesen wird. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Obige Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn feste Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart worden sind.

2. Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt sowie überhaupt Umstände, die uns und unseren Lieferanten die Lieferung unmöglich oder unwirtschaftlich machen, jedenfalls aber wesentlich erschweren, z.B. Betriebseinstellung, Streik, Aussperrung, Einfuhrbeschränkung oder ähnliche behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Besetzung durch Truppen, Störung oder Sperrung der erforderlichen Wege, Rohstoff- oder Warenmangel berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

3. Versand: Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel und Verpackung sind unserer freien Wahl – unter Ausschluss jedweder Haftung – überlassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten der Verpackung zu bezahlen. Es steht uns allerdings auch frei, die Verpackung wieder zurückzunehmen. Wird der Kaufpreis nach dem Gewicht berechnet, so ist die Verpackung mit einzurechnen. Besondere Transportarten und -mittel, die vom Käufer gewünscht werden, können wir gesondert in Rechnung stellen. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren werden können und ohne Verzögerung entladen werden. Bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht durch den Käufer ist dieser für alle daraus entstehenden Schäden, auch für etwaige Ansprüche Dritter, ersatzpflichtig. Die Beladung und Entladung der Transportmittel ist Sache des Käufers, auch wenn wir die Transportfirma auswählen oder beauftragen; diesfalls handeln wir bei allfälligen Weisungen als Stellvertreter des Käufers.

4. Gefahrenübergang: Mit der Übergabe an den Speditur oder Frachtführer spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn wir vereinbarungsgemäß mit eigenem oder fremdem Fahrzeug frei Bestimmungsort zu liefern haben.

5. Gewährleistung und Schadenersatz: Wird ein Material- oder Herstellungsfehler nachgewiesen, so nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch mangelfreie. Ausschließlich wir haben das Wahrecht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Übernehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich jedoch höchstens auf den Rahmen der von unseren Lieferanten für die einzelne Lieferung übernommene Gewähr und auch nur soweit, als diese den Gewährleistungsanspruch anerkennen. Stellt der Übernehmer über unser Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfällt der Gewährleistungsanspruch. Ein solcher ist in jedem Fall nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung durch uns verfristet. Bei Material 2. Wahl, gebrauchtem Material und bei sogenannten Gelegenheitsposten, d. h. Waren, die unter dem eigentlichen Tagespreis verkauft werden, gilt die Ware, ob angenommen oder nicht, mit Abgang vom Lager oder Werk als bedingungsgemäß geliefert und übernommen; Gewährleistungsansprüche sind hierfür ausgeschlossen. Der Übernehmer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Einlangen in sorgfältigster Weise, allenfalls auch unter Beiziehung eines Sachverständigen, zu überprüfen. Allfällige Mängel muss der Käufer unverzüglich nach Eingang der Ware mit eingeschriebenem Brief rügen. Mängel, die bei einer solchen Überprüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung zu rügen. Die Gewährleistungsfrist endet aber auch bei versteckten Mängeln mit Beginn der Be- und Verarbeitung, ferner mit dem Einbau oder der Verlegung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Empfang der Ware. Die Geltung von § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. An unsere öffentlich gemachten Äußerungen über die Sache oder Eigenschaften von den von uns zur Verfügung gestellten Proben und Mustern sind wir nur gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung zugesagt. An die Äußerungen des Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher form immer als Hersteller bezeichnet, sind wir nicht gebunden. Eine Haftung jeglicher Art für Montageanleitungen wird ausgeschlossen. Der Austausch der Sache erfolgt bei uns im Werk; allfällige Versand- oder Transportkosten sind vom Übernehmer zu tragen. Schadenersatzansprüche aller Art und Rückgriffsansprüche nach § 933 b ABGB gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen wird. Schadenersatzpflichtig sind wir in jedem Fall nur bis zur Höhe des Betrages, der für die Ware in Rechnung gestellt wurde. Für Dritte sowie Folgegeschäden haften wir nicht, auch nicht für reine Vermögensschäden, weiters nicht für Schäden, die nicht vom Vorlieferanten anerkannt oder von unserer Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Wenn wir Nebenleistungen, wie z.B. Beistellung von Plänen, Werkzeugnissen, einer Statik, Stücklisten, Materialauszügen, erbringen, so ist der Käufer verpflichtet, diese unverzüglich zu überprüfen. Wenn der Käufer nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen ihnen widerspricht, so gelten sie als genehmigt. Wenn Unterlagen dieser Art nicht von uns selbst, sondern vom Produzenten oder von einem Sachverständigen oder sonstigen Dritten stammen, so haften wir nicht für deren Verschulden, sondern nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten (Culpa in eligendo). Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach der betreffenden Ö-Norm oder der geltenden Usance sind zulässig. Die von den Wiegemeistern unserer Lieferstellen festgestellten Gewichte sind für die Berechnung maßgebend.

6. Produkthaftung: Insoweit die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, so liegen sie auch dem gegenständlichen Vertrag zugrunde. Der Käufer erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Käufer verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Käufer umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Verkettung aufzulegen. Widrigenfalls hält er uns für sämtlichen Schaden, aufgrund welcher Gesetzbestimmung immer, Schad- und klaglos. Der Käufer verzichtet auf Rückgriff gegen uns gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz. Wenn der Fehler durch mehrere verursacht wird, so verpflichtet sich der Käufer, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ist der Käufer Unternehmer, werden Ersatzansprüche für Sachschäden ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Käufern zu vereinbaren und die Vereinbarungspflicht weiteren Käufern aufzulegen, dies bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung. Der Käufer verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag im Sinne des § 16 Produkthaftungsgesetz abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.

III. SONSTIGES

1. Dauerabstufung: Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist berechtigt, selbst zu spezifizieren und Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2. Aufrechnung und Zurückbehaltung: Die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes zugunsten des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Aufrechnung zugunsten des Käufers wird ausgeschlossen. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gilt der Ausschluss der Aufrechnung nicht für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

3. Werk- und Werklieferungsverträge: Alle Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gelten auch für Werk- und Werklieferungsverträge.

4. Ergänzend gelten die einschlägigen Ö-Normen, in Ermangelung solcher die DIN Normen bzw. EU-Normen.

IV. BIEGE-; SCHNEIDE-; FLECHT-; SCHWEISS- UND VERLEGARBEITEN:

Für sämtliche dieser Arbeiten gelten ergänzend unser Allgemeinen Bedingungen für Biege-, Schneide-, Flecht-, Schweiß- und Verlegearbeiten. Diese befinden sich auf der Rückseite unserer Angebote, Lieferscheine und Auftragsbestätigungen und können auch jederzeit bei uns eingesehen werden.

Ried, 1. Jänner 2011